

Antrag

der Abgeordneten Dr. Drexel, Jodok Fink und Genossen betreffend die Unterrichtssprache an Realschulen und Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Hoher Landtag!

Die Gefertigten stellen den Antrag, der hohe Landtag wolle beschließen, dem nachfolgenden Gesetzentwurf wird die Zustimmung erteilt.

Bregenz, am 12. Oktober 1909.

Dekan Fink.
J. W. Nachbaur.
J. Ant. Willi.
Alois Dietrich.
Joseph Wegeler.
H. J. Schreiber.
Engelbert Bösch.
Jg. Rüschi.
Dr. Ferdinand Sinz.
Dr. Drexel.
Jodok Fink.
J. Ötz.

Churnher.
Loser.
Mayer.
Alois Amann.
Ebenhoch.
Dr. A. Konzett.
Engelbert Luger.
Stefan Walter.
Ignaz Nigisch.
Albert Wette.
Kennerknecht.

Beilage 60 A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Unterrichtssprache an Realschulen und an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Auf Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Unterrichtssprache an den Staats- und Landes-Realschulen ist die deutsche. Privatrealschulen können das Recht zur Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse (§ 25 des Gesetzes vom 18. Oktober 1902, L. G. Bl. Nr. 34) nur dann erhalten, wenn deren Unterrichtssprache die deutsche ist.

§ 2.

Die Unterrichtssprache an den staatlichen und an den vom Lande erhaltenen privaten Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten ist die deutsche.

Anderer private Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten können das Recht zur Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse (Öffentlichkeitsrecht) in Gemäßheit des § 69 des Reichsvolkschulgesetzes nur dann erhalten, wenn deren Unterrichtssprache die deutsche ist.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.